

57  
571/13  
571/13/6/2012-54

20.12.2012  
Frau Pniewski  
24161  
00395757.doc

1. Schreiben an:

ab:

574/3

**Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG  
Anbindung eines Gas- und Dampfturbinen- Kraftwerks der Rheinenergie AG an das  
Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH  
hier: Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde (ULB)**

Sehr geehrter Herr Gottlebe,

ich bitte die nachfolgende Stellungnahme an 62 weiterzuleiten:

**1. Landschaftsplan (Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW)**

Die Standorte der zu errichtenden Strommaste sowie die Stromleitungen liegen z. T. im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der für die betreffenden Bereiche das Landschaftsschutzgebiet L6 „Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen“ und das Naturschutzgebiet N1 „Rheinaue Langel- Merkenich“ festsetzt. Darüber hinaus sind die unter Landschaftsschutz gestellten Flächen mit dem Entwicklungsziel EZ 3 „Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen“, zum Teil mit dem EZ 8 „zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ und teilweise mit dem Entwicklungsziel EZ 6 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions-schutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ belegt. Die betreffenden unter Naturschutz gestellten Flächen sind mit dem Entwicklungsziel EZ 7 „Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere belegt.

Dem Vorhaben stehen in den unter Landschaftsschutz sowie unter Naturschutz gestellten Trassenbereichen Verbotsbestimmungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes der Stadt Köln entgegen. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG von diesen Verbotsbestimmungen / Festsetzungen.

Gem. § 67 BNatSchG kann eine Befreiung nur gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Aus Sicht der ULB werden für das Vorhaben die Befreiungsvoraussetzungen grundsätzlich als erfüllt angesehen, sofern die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange ordnungsgemäß abgearbeitet wurden.

Da, wie nachfolgend dargestellt, die Beabreitung der naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend durchgeführt wurde, kann erst nach Prüfung der überarbeiteten Unterlagen sowie nach Vorlage der Stellungnahme des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde eine abschließende Stellungnahme zur Befreiungsfähigkeit formuliert werden.

### Punkt 3.2 Schutzgebiete und Objekte:

Unter diesem Punkt ist das auf Kölner Stadtgebiet betroffene Landschaftsschutzgebiet L6 namentlich aufzuführen und die Schutzziele zu beschreiben, da das landschaftsrechtliche Befreiungsverfahren nicht nur für die Befreiung von den Verbotstatbeständen des Naturschutzgebietes sondern auch für die des Landschaftsschutzgebietes durchgeführt werden muss.

Zum besseren Verständnis sind deshalb die Schutzgebietsabgrenzungen ebenfalls in den Maßnahmenplänen darzustellen.

## **2. Eingriffregelung gem. § 14 ff BNatSchG**

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs / Kompensation in Natur und Landschaft trifft gem. § 17 (1) BNatSchG i.V.m. § 6 (1) LG NW die für die Planfeststellung zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Vorschläge der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene.

Im vorliegenden Fall liegt die Zuständigkeit für den Eingriff / die Kompensation bei der Höheren Landschaftsbehörde.

Nachfolgend werden einige mir bedeutsame Aspekte aufgeführt, die m. E. einer Überprüfung bedürfen. Die Höhere Landschaftsbehörde wird darüber informiert.

### Punkt V2 Durchführung einer ökologischen Baubegleitung

Der unter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführte Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird begrüßt. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass die jeweiligen Termine inhaltlich protokolliert und der zuständigen Landschaftsbehörde zeitnah zugesandt werden.

### Punkt K1 Versiegelung von Bodenoberflächen

Dieser Punkt ist ausführlicher zu formulieren. Mit dem „umgelagerten Boden“ in den Baugruben ist wahrscheinlich das Aushubmaterial zur Erstellung der Baugruben für die Plattenfundamente gemeint. Da diese eine Gründungstiefe von 2,2m besitzen sowie eine Grundfläche von ca. 70 bis 200 qm aufweisen und der Boden an diesen Stellen in der Tiefe versiegelt wird, handelt es sich im ökologischen Sinn weder um eine Bodenumlagerung noch reicht der Flächenansatz von 100 bis 250 qm pro Maststandort aus.

Durch die Versiegelung in der Tiefe wird zumindest das Schutzgut Wasser beeinträchtigt, so dass diese nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben kann. Es ist darzulegen wie die Versiegelungslinsen in der Tiefe in der ökologischen Eingriffsbewertung abgehandelt werden.

Zum besseren Verständnis sollte auf Seite 21 des LBP´s im ersten Satz formuliert werden, dass es sich insgesamt um eine punktuelle zusätzliche Versiegelung von 38,29 qm handelt.

### Punkt K2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Vorab ist anzumerken, dass die Darstellung der ästhetischen Wirkzonen lt. Nohl in einer DGK M. 1:5000 mit Höhenlinien für die Wirkzonen I und II und für die Wirkzone III auf einer topographischen Karte M. 1:25.000 erfolgen sollte. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist das Vorhaben somit in einer maßstabsgrößeren Karte lt. Empfehlung darzustellen.

Darüber hinaus ist die trassenparallele Wirkzone III planerisch in einem 10000 m Radius darzustellen, da lt. Nohl nur bei relativ homogener ästhetischer Ausstattung der Wirkzone III diese auf 5000 m reduziert werden kann. Insbesondere in einem Ballungsraum wie Köln öffnet und reduziert sich die Bebauung zum Stadtrand, so dass insbesondere im Wirkzonenbereich ab 5000 m die offene Landschaft zunimmt und somit hinter der Verschattungszone die Fernwirkung der Elemente wieder zum Tragen kommen kann.

Lt. Nohl wird die Ermittlung des tatsächlichen Eingriffsbereichs ermittelt, in dem zuerst die Sicht verstellenden Elemente und dann die Sicht verschatteten Bereiche markiert werden. Als ästhetisch tatsächlich beeinträchtigter Bereich gilt dann der, der weder selbst Sicht verstellend noch der Sicht verschattend wirkt. Um zu prüfen, in wie weit das Element in der Fernwirkung wieder sichtbar wird, sind Sicht verstellende Elemente in der Darstellung als auch in der Flächenbilanz anders und getrennt von den Sicht verschatteten Bereichen darzustellen.

Des Weiteren ist zu belegen, warum die Raumeinheiten 1b sowie 5 bis 8 außerhalb des ästhetisch tatsächlich beeinträchtigten Gebietes liegen, bzw. der Bezug zur Planaussage herzustellen.

Erst unter Schritt 14 bei der Ermittlung des Kompensationsflächenumfangs werden Flächenangaben zum tatsächlichen Einwirkungsbereich gemacht, deren rechnerische Ermittlung nicht dargelegt ist. Da der Plan nur eine 5000 m Wirkzone beinhaltet, ist nicht nachzuvollziehen, ob die tatsächlich beeinträchtigten Flächen überhaupt ausreichend ermittelt wurden.

### Punkt K13 Verlust Wert gebender Vegetationsbestände

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sollen die Bauarbeits- und Maschinenstellflächen nach Wiederherstellung der Bodenflächen lediglich durch Selbstbegrünung erfolgen. Auf größeren, freiliegenden Flächen sollte zur Vermeidung eines verstärkten Auftretens von konkurrenzstarken Wildkräutern eine Bodeneinsaat mit einer standortgeeigneten Regio-Saatgutmischung bzw. im Naturschutzgebiet mit autochtonem, nachgewiesenen Saatgut erfolgen.

Der Darlegung, dass bei der Beseitigung von Gehölzen im Bereich der Bauflächen von temporären Beeinträchtigungen auszugehen ist, da sie durch ihre Lage im Schutzstreifen generell einer Höhenwachstumsbeschränkung unterliegen, kann nur bedingt gefolgt werden. Hier ist zu unterscheiden nach Gehölzbeständen, die sich im bereits vorhandenen Schutzstreifen befinden und nach Gehölzbeständen, die im neu auszuweisenden Schutzstreifen beseitigt werden sollen. Letztere sind in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und bei den Wiederherstellungsmaßnahmen mit Abschlügen für die dauerhafte Höhenbegrenzung zu versehen.

Bei der Ermittlung des Flächenumfangs für gehölzgeprägte Biotoptypen bei denen eine Beschränkung des Höhenwachstums von Relevanz sein kann, sind alle Biotoptypen zu berücksichtigen, die sich potentiell in einen Bestand mit hoch wachsenden Gehölzen entwickeln können. So sind aus der Tabelle 7 „Biotope innerhalb des Schutzstreifens“ alle Biotope zu berücksichtigen mit Ausnahme von: Wirtschaftsgrünland, Fluss, Acker, Kies- Steiufer, (Uferböschung bedingt), Reitplatz, versiegelte Flächen und teilversiegelte Flächen. Alle ande-

ren Biotoptypen sind potentiell in der Lage sich zu einem hoch wachsenden Bestand zu entwickeln und somit zu berücksichtigen.

### Punkt 6.3 Kompensationsmaßnahmen

Die dargelegte Kompensationsfläche auf der die Ersatzmaßnahme realisiert werden soll, liegt ca. 6 km vom Eingriffsort entfernt. Obwohl Kompensationsmaßnahmen, die sich im selben Landschaftsraum wie der landschaftsrechtliche Eingriff befinden i.d.R. anerkannt werden, wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde die geplante Maßnahme als nicht funktional (Ausgleich für den Eingriff ins Landschaftsbild) bewertet, da sie zu weit entfernt ist. Auch Nohl beschreibt, dass die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen für einen Eingriff in das Landschaftsbild nur in der näheren Umgebung des Eingriffsobjekts im Hinblick auf die gewünschte ästhetische Wertsteigerung wirklich effektiv ist.

So schreibt Nohl in seinem Kapitel „Kompensationsmaßnahmen“, dass im Falle der Kompensation sehr großer (hoher) Eingriffsobjekte die Kompensation in den Wirkzonen I und II erfolgen sollte, um eine maximale Effektivität der ästhetischen Kompensationsmaßnahme zu erreichen.

Des Weiteren verlangt - gem. Nohl - die prägende Funktion ästhetischer Kompensationsmaßnahmen, dass vor allem solche Maßnahmen zur Ausführung kommen, die das Erlebnis von Eigenart, Naturnähe und / oder Vielfalt fördern. Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme wird auch diesem Anspruch auf Grund seiner Lage nicht gerecht, da es sich bei der vorgesehenen Entwicklung von Hartholzauwald um die Ergänzung mehrerer Auwaldbestände zu einem geschlossenen größeren Bestand handelt. Hierdurch wird die Vielfalt des Landschaftsbildes eher reduziert.

Während neuerer Untersuchungen wurde in dem vorgesehenen Bereich der Ersatzmaßnahme der Pirol kartiert. Der Pirol ist ein gefährdeter Brutvogel lichter, sonniger, oft feuchter Laub- und Auenwälder. Er benötigt strukturreiche Gehölzbestände die horizontal und vertikal bis in kleinste Räume einhergehende Grenzlinienwirkungen aufweisen. Durch die Lückenschließung der vorhandenen Waldbestände auf Grund der Realisierung der Kompensationsmaßnahmen geht die vorhandene Grenzlinienwirkung verloren und würde sich somit negativ auf die Habitatsansprüche des Pirols auswirken und ggf. seinen Bestand gefährden. Derzeit wird eine aus artenschutzrechtlicher Sicht optimale Ausgestaltung der betroffenen Flächenkulisse ausgearbeitet, deren abschließende Entscheidung abgewartet werden sollte.

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist der Standort des neu zu errichtenden Mastes Nr. 12 zu überprüfen. Um weitere Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes zu vermeiden, sollte eine Verschiebung des Standortes Richtung Westen geprüft werden, so dass er außerhalb des Naturschutzgebietes platziert wird.

### **3. Baumschutzsatzung**

Für die Stadt Köln besteht eine Baumschutzsatzung (BSchS). Deren Geltungsbereich ist definiert als die „im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch“ und die „Geltungsbereiche der Bebauungspläne“.

Nach der BSchS geschützt sind alle Laubbäume und die einheimische Eibe mit einem Stammumfang von 100 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden). Bei mehrstämmigen Bäumen müssen zwei Stämme mindestens 0,5 m Stammumfang aufweisen. Überschreiten bei Baumgruppen und -reihen zwei Einzelstämme einen Stammumfang von 0,5 m, so umfasst der Schutz alle Bäume ab 0,3 m Stammumfang.

Sofern gem. BSchS Ersatzpflanzungen erforderlich werden, sind diese im Geltungsbereich der Satzung zu realisieren und im LPB konkret zu benennen oder im Planfeststellungsbescheid eine entsprechende Ausgleichszahlung gem. § 8 BSchS festzusetzen.

Da im LPB keine Differenzierung bei der Bewertung des Eingriffs sowie dessen Kompensation in Baum- bzw. Gehölzbestände hinsichtlich der Eingriffregelung nach § 14 ff BNatSchG und Baumschutzsatzung vorgenommen wurde, obwohl sich große Streckenbereiche im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung befinden, ist dieses nachzuholen.

Zuständiger Ansprechpartner bei der ULB Köln ist Herr Quinders (Tel.:0221 221 21327).

#### **4. Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde**

Ich beabsichtige das Vorhaben dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in seiner nächsten Sitzung am 18.02.2013 vorzulegen. Es hat sich immer als verfahrensbeschleunigend erwiesen, sofern das Vorhaben von einem fachkundigen Vertreter der Vorhabensträger vorgestellt wird.

Sofern sich aus der Behandlung im Beirat noch neue Aspekte ergeben, werde ich diese in meine abschließende Stellungnahme einarbeiten.

#### **5. Artenschutzprüfung**

Aussagen zur Artenschutzprüfung werden von der ULB / Sachgebiet Artenschutz nachgereicht.

#### **6. FFH- Vorprüfung**

Die Aussagen zur FFH- Vorprüfung werden von Seiten der ULB geteilt.

Mit freundlichen Grüßen

1. Mitzeichnung 571/3
2. Info per Mail an 571/2, Frau Glinka
3. Durchschrift für BR Köln, Frau Marx
4. z.d.A.